



Entscheidung Nr. 2741 (V) vom 02.12.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1986

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 26.06.1986 eingegangenen Antrag am 02.12.1986 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Die mit dem roten Halsband Teil 1 + 2
Videofilm
Ekstase-Video, Sprockhövel

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm "Die mit dem roten Halsband Teil 1 und 2" enthält neben den Teleepisoden noch drei weitere Kurzfilme mit den Titeln "Bitte fick mich", "Der Mösenkiller" und "Die Pornomacher", die alle pornographisch sind. Er hat eine Spieldauer von ca. 75 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zur geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil in dem Videofilm im wesentlichen breit ausgewalzte Sexszenen dargestellt würden, die darüberhinaus sadomasochistische Tendenzen auswiesen.

Die Antragsgegnerin wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Die mit dem roten Halsband Teil 1 + 2" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche aufgrund des niedrigen Mietpreises den Videofilm jederzeit erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Inhalt der Kassette ist pornographisch und damit nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich schwer jugendgefährdend und unterliegt auch ohne Indizierung den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 6 Nr. 2 GJS i.V.m. 184 Abs. 1 StGB.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Aufl. Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Videofilm deshalb erfüllt, weil sein Inhalt offensichtlich allein dazu dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren durch die ausgedehnte Darstellung von Fellatio, Cunnilingus, Geschlechtsverkehr und anderer sexueller Handlungen, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt.

In der Episode "Die mit dem roten Halsband" sitzen eine Superblondine und eine etwas jüngere Frau mit einem roten Halsband und eine weitere zusammen, als der Anruf eines Mannes kommt, der alle drei einlädt. Schon zur Begrüßung sagt der Mann, daß er auf die Blondine "unheimlich geil" sei. Diese schlägt vor, daß die Sexgenossin mit dem roten Halsband ohnehin die andere bereits vernaschen wolle und dies nun während ihrer Abwesenheit tun könne. Es folgen

nun abwechselnd Großaufnahmen von den sexuellen Kontakten zwischen der Blondine und dem Mann einerseits und andererseits die lesbische Betätigung der beiden Daheimgebliebenen. Anschließend holt die Blondine die mit dem roten Halsband hinzu, woraufhin nunmehr die Halsbandfrau und der Mann miteinander Geschlechtsverkehr ausüben, während die beiden anderen Damen sich unter Zuhilfenahme eine Gummipenis lesbisch betätigen.

Im zweiten Teil dieser Episode will der Mann nunmehr auch die Dritte "durchficken". Beim Koitus mit dieser tanzen die zwei anderen Frauen neben dem koitierenden Paar.

Es folgt nun der Pornokurzfilm "Bitte fick mich". Zu sehen sind ein nacktes Paar im Bett, wobei er zunächst schläft. Sie wünscht den Geschlechtsverkehr und fordert daher den Mann auf, mit ihr sexuell zu verkehren, was dann in Großaufnahme gezeigt wird.

Sodann folgt der Film "Der Mösenkiller". Er beginnt mit der Einlieferung von Frauen in ein Krankenhaus St. Klitoris. Eingebildet werden nunmehr Schlagzeilen aus der Bild-Zeitung: "Der Mösenkiller, der Mann mit dem großen Penis hat schon zwölf Opfer". Eine Frau erklärt auf der Trage liegend, wie schön es war. Nach weiteren Zeitungsschlagzeilen erscheint ein blonder, junger Mann im Monteuranzug, der mit diversen Frauen Geschlechtsverkehr ausübt, gern von ihm "durchficken" lassen. Schließlich endet diese Episode damit, daß auch der "Mösenkiller" nach Fellatio, Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen total erschöpft ist.

In der letzten Episode "Die Pornomacher" werden Szenen in einem Pornofilmstudio beschrieben.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm ausschließlich pornographische Szenen enthält, so daß das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle keine Zweifel hatte, den Film sobald als möglich den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GjS zu unterwerfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

